

VERORDNUNG ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE KOSTEN VON PRIVATEN SCHULTRANSPORTEN

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Transporte von Lernenden der Schule Ruswil, die von den Eltern selber übernommen bzw. von Erziehungsberechtigten gemeinsam organisiert werden.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Ruswil leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transporten von Lernenden, wenn die Zeit, die für den Schulweg aufgewendet werden muss, die in dieser Verordnung festgelegten Zumutbarkeitskriterien überschreitet.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Transporte von Lernenden haben alle in der Gemeinde Ruswil wohnhaften Erziehungsberechtigten gemäss den Kriterien dieser Verordnung, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder von einer Drittperson transportieren lassen. Ausgenommen ist die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schultransportes. Wenn der Schulbus fährt, besteht kein Anspruch für Lernende des Kindergartens und der Primarschule auf Entschädigung.

Art. 4 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges

¹ Die Zumutbarkeit des Schulweges beurteilt sich neben der Gesundheitsförderung nach konkreten Umständen, wie das Alter der Lernenden, die Länge, Art und Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulweges.

² Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Passagen oder gefährliche Strassenverhältnisse, gelten täglich viermal 1,5 km ab dem Kindergarten als zumutbar.¹

Art. 5 Anspruchskriterien

¹ Beiträge an die Transportkosten (z.B. ÖV, privater Schülertransport, Velo, etc.) werden auf der Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe ausgerichtet, wenn folgende Kriterien (gemäss Art. 4) erfüllt sind:

Kindergarten	ab 1.5 km Geh- Fahrdistanz
Primar 1. – 3. PS	ab 2.0 km Geh- Fahrdistanz
Primar 4. – 6. PS	ab 2.5 km Geh- Fahrdistanz
Sek	ab 4.0 km Geh- Fahrdistanz

² Für den Besuch anderer Schulen ausserhalb der Gemeinde wird kein Beitrag an die Transportkosten geleistet.

¹ gemäss Merkblatt 'Zumutbarer Schulweg', Januar 2009 (Dienststelle Volksschulbildung Luzern)

Art. 6 Beiträge

Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte wird jährlich pauschal gemäss Anhang 1 'Berechnung der Schulwegentschädigung' abgegolten.

Art. 7 Verfahren

¹ Eltern, deren Kinder mit privaten Transporten zur Schule geführt werden, stellen bis 30. September des entsprechenden Schuljahres ein Gesuch an die Schulleitung. Dieses Gesuch kann unter www.schule-ruswil.ch heruntergeladen werden.

² Der Schulleiter klärt gemäss Artikel 4 und 5 die Anspruchsberechtigung ab und stellt den anspruchsberechtigten Eltern das Abrechnungsformular zu. Bei Wohnortsveränderungen können die Eltern eine Neubeurteilung verlangen.

³ Am Ende des Schuljahres stellen die Eltern Rechnung.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulleitung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. Oktober 2009.

Ruswil, 24. Mai 2017

Namens der Schulpflege

Die Präsidentin

Susanne Stiz

Genehmigt vom Gemeinderat

Der Gemeindepräsident

Tobias Lingg

Der Gemeindeschreiber

Anhang 1

Berechnung der Schulwegentschädigung (gemäss Art. 4 und 5)

Klasse	Distanz	Pauschale in CHF pro Jahr/Kind
Kindergarten	ab 1.5 km Geh- Fahrdistanz	300.00
Primar 13 .	ab 2.0 km Geh- Fahrdistanz	350.00
Primar 4. – 6.	ab 2.5 km Geh- Fahrdistanz	250.00
Sek	ab 4.0 km Geh- Fahrdistanz	200.00
Sek	ab 6.0 km Geh- Fahrdistanz	250.00